

**Anderung der Richtlinien
über die Früherkennung von Krebserkrankungen
(Krebsfrüherkennungs-Richtlinien)**

Vom 21. Juni 1979

1. In den Richtlinien über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinien) in der Fassung vom 26. April 1976 (Beilage zum BAnz. Nr. 214 vom 11. November 1976) erhält Abschnitt D folgende Fassung:

„D. Kriterien für Schnelltest auf occultes Blut im Stuhl

Der in Abschnitt B 4. und C 3. genannte Schnelltest auf occultes Blut im Stuhl mittels Testbriefen (modifizierter Guajac-Test nach Greegor) darf nur mit solchen Testprodukten durchgeführt werden, die nach ihrer in vitro und unter Feldbedingungen festgestellten Empfindlichkeit einheitliche und untereinander vergleichbare Untersuchungsergebnisse gewährleisten. Die dafür nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft maßgebenden Kriterien stellt die Kassenärztliche Bundesvereinigung nach Anhörung von Sachverständigen fest.“

2. Der bisherige Abschnitt D wird Abschnitt E.
3. Der bisherige Abschnitt E wird Abschnitt F; Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Richtlinien treten in der geänderten Fassung am Tage nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.“

Köln, den 21. Juni 1979

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen

Der Vorsitzende
Dr. Donnerhack